

Satzung

Fischereiverein

Markneukirchen e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand	1
§2 Zweck und Aufgaben	1
§3	1
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Aufnahme	2
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§8 Organe	4
§9 Der Vorstand	4
§10 Mitgliederversammlung	5
§11.....	5
§12 Auflösung.....	6
Anlage zur Satzung des Fischereiverein Markneukirchen e.V.....	7

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Markneukirchen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Markneukirchen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Kreisgericht Klingenthal. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Markneukirchen.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. 1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des weidgerechten Sportfischens, insbesondere durch:
 - a.) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
 - b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand sowie den Bestand der Gewässer insbesondere deren Reinhaltung.
 - c.) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
3. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins.

§3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen - soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den Gemeinwert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die Sportfischer-Dachorganisation oder einen anderen Sportfischereiverein soweit diesem Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Das angefallene Vermögen darf auch von diesem nur gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) ordentlichen Mitgliedern,
 - b.) Ehrenmitgliedern,
 - c.) jugendlichen unter 18 Jahren
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a.) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b.) juristische Personen

Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung des Vereins zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.
3. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Antrag des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen einschlägigen Vorschriften die weidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere:
 - a.) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - b.) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,

- c.) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus,
- d.) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) Durch Austritt. Er kann nur jeweils bis zum 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden,
 - b.) durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr,
 - c.) durch Ausschließung, der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es:
 - i.) Durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - ii.) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, oder gegen die Vorschriften der vom Verein, erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
 - iii.) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen, länger als 3 Monate in Verzug ist,
 - iv.) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden, gegeben hat,
 - v.) sich in sonstiger Weise wiederholt und schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
 - a.) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
 - b.) Geldbuße,
 - c.) Verweis mit oder ohne Auflagen. Gegen die Entscheidungen von a.) und b.) ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Beirat.
2. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen.
4. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
5. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen.
6. Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann einzelne, nicht zum Vorstand gehörende Personen zulassen oder zuziehen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Vorstand bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
8. Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechen.
9. Der Vorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a.) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
 - b.) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - c.) Beratung und Erstellung des Haushaltsvorschlages,
 - d.) Erlass einer Geschäfts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung sowie sonstige notwendige Verordnungen,
 - e.) Vorschlag von Ehrenmitgliedern. Auszeichnung von Mitgliedern.
 - f.) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - g.) Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
 - h.) Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Monat, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a.) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - b.) Entlastung des Vorstandes,
 - c.) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - d.) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren sowie sonstiger Leistungen,
 - e.) Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren,
 - f.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind im Schaukasten des Vereins bekanntzumachen. Sie finden in der Regel jeden 3. Dienstag im Monat im Vereinslokal „Berghof“ Markneukirchen statt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einer offenen Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahl durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§11

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Mitgliederversammlung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegen insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso dem Vorstand auf deren Ansuchen.

§12 Auflösung

1. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Sachsen, er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3.12.1991 beschlossen und von den Mitgliedern genehmigt.

Anlage zur Satzung des Fischereivereins Markneukirchen e.V.

Beschluss zur Versammlungspflicht

Die Mitgliederversammlung (als Organ des Fischereivereins / §8 der Satzung) hat gemäß des §10 Pkt. 5 dieser Satzung, zur Versammlung am 16. Oktober 2007, einstimmig die Versammlungspflicht im Verein ab dem Jahr 2008 beschlossen. Somit ist jedes Mitglied verpflichtet drei Mal im Kalenderjahr zur Versammlung zu erscheinen. Ausnahmeregelungen können grundsätzlich nur vom Vorstand des Fischereivereins in Schriftform erteilt werden.

Hintergrund dieser Versammlungspflicht ist unter anderem im §2 und §6 dieser Satzung zu sehen. Nur die Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen, können umfassend informiert und geschult werden. Weiterhin ist nur so eine optimale Absprache über Höhepunkte im Verein und nötige Arbeitseinsätze möglich.

(Unterzeichnete Originalschrift ist beim Vorstand hinterlegt)

Unterzeichnet r. Knüpfer,
Vorstandsvorsitzender